

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

| | | |
|------|--|--------|
| 2020 | ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Juni 2020 | Nr. 24 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung)
an der Universität des Saarlandes
Vom 23. Januar 2020.....

196

**Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung)
an der Universität des Saarlandes**

Vom 23. Januar 2020

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) erlassen, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Grundsätze, Studienziel und Studiengangsstruktur

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen
- § 2 Studienziel, Studienzeit und Studienabschnitte
- § 3 Studienbeginn und Einschreibung
- § 4 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Stundenplan
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen; Erwerb der Scheine
- § 6 Modularisierung und Credit Points
- § 7 Studien- und Stundenplan
- § 8 Teilzeitstudium
- § 9 Studienberatung

Abschnitt II: Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen

- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen/Prüfer; Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 12 Fortschrittskontrolle
- § 13 Leistungskontrollen
- § 14 Teilnahme an Leistungskontrollen
- § 15 Bewertung von Leistungskontrollen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen

- § 19 Studienaufwand für die Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Wahlpflichtfach
- § 21 Anrechenbarkeit von Studienleistungen; Hochschulwechsel

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Liste der Scheine
- Anlage 2: Modulübersicht
- Anlage 3: Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulelementen

**Abschnitt I:
Grundsätze, Studienziel und Studiengangsstruktur**

**§ 1
Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen**

(1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums für den Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) der Universität des Saarlandes.

(2) Scheine im Sinne dieser Ordnung sind die Bescheinigungen nach § 6 Absatz 3 Nr. 5 und § 6 Absatz 4 Nr. 3 und 4 AAppO einschließlich ihrer Entsprechungen in elektronischer Form. In Anlage 1 ist festgelegt, welche Scheine an der Universität des Saarlandes erteilt werden.

**§ 2
Studienziel, Studienzeit und Studienabschnitte**

(1) Das Studium der Pharmazie dient zusammen mit den weiteren Teilen der Pharmazeutischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 AAppO dem Erwerb der Qualifikation für die Wahrnehmung des Auftrags der Apothekerin/des Apothekers gemäß § 1 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern. Weitere Ziele sowie die Stoffgebiete des Studiums ergeben sich aus § 2 AAppO und den Anlagen 1, 13 und 14 der AAppO.

(2) Zu den für das Erreichen dieser Ziele im Pharmaziestudium zu erlernenden Kernkompetenzen gehören insbesondere

- der eigenhändige Umgang mit chemischen Gefahrstoffen, gentechnisch veränderten Organismen sowie Geräten zur Herstellung und Prüfung von Arzneistoffen und Arzneimitteln,
- die Fähigkeit, die an Beispielen besprochenen naturwissenschaftlichen Prinzipien selbstständig auf neue Problemkreise zu übertragen, und
- die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich der Sensibilität für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten.

(3) Für ein Studium der Pharmazie wird empfohlen, einen Schwerpunkt der schulischen Ausbildung im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer und der Mathematik gehabt zu haben. Ist dies nicht der Fall, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der nötigen Vorkenntnisse in diesen Fächern.

(4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich eigenverantwortlich durch Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes und Literaturstudium mit den verschiedenen Themengebieten der Pharmazie, die in Anlage 1, 13 und 14 AAppO aufgeführt sind, auseinandersetzen.

(5) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt.

(6) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass bei erfolgreichem Studium nach vier Semestern der Erste Abschnitt der

Pharmazeutischen Prüfung und nach vier weiteren Semestern der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt werden kann. Für ein verzögerungsfreies Studium wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich mindestens während der Vorlesungszeit für Lehrveranstaltungen und Prüfungen zur Verfügung halten, ebenso während der im Stundenplan vorgesehenen Veranstaltungs- und Prüfungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit.

(7) Die Famulatur nach § 3 AAppO und die praktische Ausbildung nach § 4 AAppO sind nicht Bestandteil der universitären Ausbildung. Für ihre Organisation und Durchführung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Die Vorschriften der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ in Pharmazie an der Universität des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der die wesentlichen Bestimmungen der Studienordnung erläutert werden und in der auch auf § 7 Absatz 2 AAppO hingewiesen wird. Die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung wird allen Studienanfängerinnen und Studienanfängern dringend empfohlen.

§ 4

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

Vorlesungen

Vorlesungen dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der erforderlichen Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln sowohl einen Überblick über das Fachgebiet als auch die Grundlagen für das Verständnis von Zusammenhängen. (Regelgruppengröße: 100; in den mehrsemestrigen Vorlesungen mit einer Zyklusdauer von mehr als 2 Semestern laut Anlage 1 Buchstabe d 180)

Übungen

Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des in der Vorlesung behandelten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben. (Regelgruppengröße: 30)

Seminare

Sie sind Veranstaltungen zum gemeinsamen Erarbeiten/zum Austausch von Arbeitsergebnissen oder zur Vorstellung aktueller Forschungsergebnisse in Form von Diskussionen und Referaten. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet, ggf. dem Erlernen geeigneter Vortrags- und Präsentationstechniken und/oder der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. (Regelgruppengröße: 30)

Praktische Übung

In einer praktischen Übung werden Experimente durchgeführt, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Versuchen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse können durch Vorlesungen und Literaturstudien begleitet und ergänzt werden. Durch selbstständige Arbeit werden einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis deutlich, andererseits die Gruppenarbeit gefördert. Ein weiteres mögliches Ziel der praktischen Übung ist die Vermittlung von computergestützten Methoden durch praktische Anwendungen. Die praktischen Übungen dienen ebenfalls der Vorbereitung auf die Tätigkeit im Bereich der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und Arzneistoffen und auf spätere experimentelle, fachwissenschaftliche Arbeiten. (Regelgruppengröße: 15; jedoch 10 für das Wahlpflichtfach gemäß § 20)

(2) Gemäß Anlage 1 AAppO sind in den Stunden der praktischen Übung 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten.

(3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile können in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 5 Erwerb der Scheine

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der Erwerb von Scheinen setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung im Studiengang Pharmazie (Pharm. Prüfung) voraus.

(2) In Anlage 1 ist festgelegt, welche Scheine an der Universität des Saarlandes erteilt werden. Ein Schein wird nur erteilt, wenn die/der Studierende das dazugehörige Scheinmodul erfolgreich abgeschlossen hat. Näheres regelt Abschnitt II dieser Ordnung.

(3) In den Fällen des § 9 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung kann ein Schein auch in einem Urlaubssemester erteilt werden.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten nach Maßgabe von § 8 oder § 12 Absatz 7 sowie die besonderen Belange behinderter Studierender nach Maßgabe von § 16 berücksichtigt.

§ 6 Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden.

(2) Die Module im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) werden in folgende Modultypen unterschieden:

Scheinmodule

Der vollständige erfolgreiche Abschluss eines Scheinmoduls führt zur Erteilung eines Scheins nach Anlage 1. Scheinmodule sind in Anlage 2 Buchstabe b aufgeführt.

Einführungsmodule

Einführungsmodule dienen dem Erwerb und der Prüfung der für die Teilnahme an Scheinmodulen erforderlichen Vorkenntnisse. Der vollständige erfolgreiche Abschluss eines Einführungsmoduls ist in der Regel Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Scheinmodul. Einführungsmodule sind in Anlage 2 Buchstabe a aufgeführt.

Wahlmodule

Wahlmodule ergänzen das Pflichtstudium um freiwillige Lehrveranstaltungen, die den Studierenden ermöglichen, ihre Kenntnisse in einem bestimmten Teilgebiet der Pharmazie und angrenzender Disziplinen zu vertiefen und/oder Schlüsselkompetenzen zu erwerben. Als Wahlmodul kann auch unentgeltliches Engagement in der studentischen Selbstverwaltung angerechnet werden. Für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Wahlmodul kann ein Leistungsnachweis erteilt werden, der kein Schein ist oder nicht vom Landesprüfungsamt für die Zulassung zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung verlangt wird.

(3) Die Teilnahme an einem Modulelement ist nur möglich, wenn die/der Studierende sich gemäß § 14 Absatz 2 fristgerecht angemeldet hat und spätestens am ersten Veranstaltungstag die Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 3 erfüllt. Für die Teilnahme an einem Modulelement eines Scheinmoduls darf die/der Studierende außerdem nicht nach § 15 Absatz 5 AAppO am Erwerb des betreffenden Scheins gehindert sein.

(4) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Ein CP entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 akademischen Stunden. Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(5) In Anlage 2 werden die Module und (zugehörigen) Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Ferner wird angegeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt (Regelstudiensemester, RSS). Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfungsleistung durchgeführt wird und ob in begründeten Ausnahmefällen ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird. Ist in Anlage 2 festgelegt, dass ein Modulelement in jedem Semester angeboten wird, kann die Veranstaltungsleitung beschließen, das Modulelement im folgenden Semester nicht anzubieten, wenn nur eine geringe Anzahl von teilnehmenden Studierenden zu erwarten ist. Ein solcher Beschluss für das folgende Semester muss vor Ende der Anmeldefrist des Veranstaltungszyklus im laufenden Semester bekanntgegeben werden.

(6) Prüfungen zu Modulen bzw. Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen bzw. Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(7) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(8) Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(9) Zusätzlich zum modularisierten Lehrangebot werden Vorlesungen angeboten, die insbesondere auf den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorbereiten und das modularisierte Lehrangebot ergänzen. Diese Vorlesungen sind in Anlage 2 Buchstabe d aufgeführt, sie sind in der Regel mehrsemestrig.

§ 7

Studien- und Stundenplan

(1) Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für den Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Studienplan soll auch eine Zuordnung der Lehrveranstaltungsstunden zu den einzelnen Stoffgebieten nach Anlage 1 AAppO enthalten.

(2) Die zeitliche Organisation der vom Studienplan und von dieser Ordnung vorgegebenen Lehrveranstaltungen wird für jedes Fachsemester in einem Stundenplan festgelegt, der jedoch nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. Der Stundenplan soll außerdem in den vorlesungsfreien Zeiten im Grundstudium freie Zeiträume von mindestens zwei mal vier Wochen vorsehen, in denen die Famulatur nach § 3 AAppO abgeleistet werden kann.

(3) Gültig sind jeweils die aktualisierten Fassungen des Studien- und Stundenplans, die in geeigneter Form publiziert werden.

§ 8

Teilzeitstudium

(1) Wenn Studierende aus den in § 1 Absatz 10 der Immatrikulationsordnung genannten Gründen dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ein Studium in Teilzeit bewilligen. Im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) können höchstens zwei Studienjahre (4 Semester) in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern.

(2) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 18 CP erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(3) Studieninhalte, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen unterscheiden sich nicht von denen des Pharmazie-Vollzeitstudiums. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultät liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der Studienkoordinatorin/beim Studienkoordinator durchzuführen.

§ 9 Studienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Studieninteressierte über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Die fachspezifische Studienberatung für Studierende und Studieninteressierte erfolgt durch die Studienkoordinatorin/den Studienkoordinator, die/der über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Studiums und bei Fragen der Studienplanung berät. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen stehen die zuständigen Lehrenden zur Verfügung.

(3) Die/der Studierende soll eine Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen und/oder Fortschrittskontrollen,
- im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulortwechsel
- sowie alle zwei Semester im Falle eines Teilzeitstudiums in Anspruch nehmen.

Abschnitt II: Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen im Geltungsbereich dieser Ordnung bildet die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch die zuständige Studienkoordinatorin/den zuständigen Studienkoordinator unterstützt. Die Vorschriften der AAppO bleiben unberührt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der beteiligten Fachrichtungen und
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) mit eingeschränktem Stimmrecht.

Durch die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen sollen mindestens drei der fünf in § 18 Absatz 1 AAppO genannten Teilgebiete der Pharmazie vertreten sein.

Die Mitglieder werden durch eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung zu überwachen, insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen zu entscheiden;
2. über Anträge auf Ablegung von Prüfungsleistungen in anderer Form im Rahmen eines Nachteilsausgleichs zu entscheiden;
3. über Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
4. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden;
5. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfungsleistung zu überprüfen;
6. über Einsprüche einer Kandidatin/eines Kandidaten im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen nach Anhörung der entsprechenden Prüferin/des entsprechenden Prüfers zu entscheiden;

(7) Die Aufgaben nach Absatz 6 Nr. 1 bis 5 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzende/Vorsitzender wahr. Wird deren/dessen Entscheidung von einer Kandidatin/einem Kandidaten angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

§ 11

Prüferinnen/Prüfer; Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und assoziierten Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen/Professoren auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Helmholtz-Instituts für Pharmazeutische Forschung Saarland (HIPS) sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

(3) Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie Lehrstuhlvertreterinnen/Lehrstuhlvertreter, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(4) Zu den Prüferinnen/Prüfern bei Leistungskontrollen gehören die Dozentinnen/Dozenten der entsprechenden Modulelemente.

(5) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer einer mündlichen Prüfung nach § 13 Absatz 5 darf nur bestellt werden, wer einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt und entweder Mitglied der Universität oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter des HIPS ist.

(6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Fortschrittskontrolle

(1) Eine Studierende/ein Studierender hat im Rahmen des Studiengangs Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach einem Semester mindestens 9 CP
- nach 2 Semestern mindestens 18 CP
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP
- nach 6 Semestern mindestens 105 CP
- nach 8 Semestern mindestens 140 CP
- nach 10 Semestern mindestens 180 CP
- nach 12 und 14 Semestern mindestens 240 CP (beinhaltet den Abschluss des Studiums mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung)

Bis zu 10 CP können aus Wahlmodulen in die Fortschrittskontrolle eingebracht werden, davon höchstens 4 CP vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

(2) Bei der Berechnung der Studiendauer zur Ermittlung der Fristen nach Absatz 1 zählen Teilzeitsemester als halbe Semester.

(3) Auf die Studiendauer werden Semester nicht angerechnet, in denen die/der Studierende beurlaubt war, sofern der Urlaubsantrag vor Beginn des Semesters bewilligt wurde und/oder die/der Studierende im betreffenden Semester noch nicht an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen teilgenommen hat. Wurde der Urlaubsantrag erst nach Semesterbeginn bewilligt und hat die/der Studierende zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen teilgenommen, behalten alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und Fehlversuche ihre Gültigkeit. Das Semester zählt bei der Berechnung der Studiendauer als halbes Semester, wenn im Sinne von § 8 Absatz 2 ein Studienvolumen von nicht mehr als 18 CP erbracht wurde, andernfalls als volles Semester.

(4) Ergibt sich gemäß Absatz 2 und/oder 3 in der Summe keine ganze Zahl, wird die Studiendauer auf die nächstniedrige ganze Zahl abgerundet.

(5) Wenn eine Studierende/ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(6) Wenn eine Studierende/ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, wird sie/er zu keiner weiteren Lehrveranstaltung und Prüfung im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) mehr zugelassen. Dies wird der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen auf Antrag angemessen verlängern. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. die/der Studierende nur noch einen einzigen Schein erwerben muss, um alle Voraussetzungen für die Zulassung zum jeweils nächsten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zu erfüllen;
2. die/der Studierende das Studium der Pharmazie an der Universität des Saarlandes in einem höheren Fachsemester aufgenommen hat, und eine Studienzeitverlängerung für eine Eingliederung in den Studienverlauf unvermeidbar ist;
3. der Rückstand dadurch bedingt war, dass die Studierende aufgrund von Schwangerschaft und/oder Stillzeit an praktischen Übungen nicht teilnehmen durfte oder wegen Einhaltung der gesetzlichen Mutterschutzfristen am gesamten Lehrbetrieb nicht teilnehmen konnte;

Eine Verlängerung nach Satz 2 Nr. 1 darf für einen betroffenen Schein nur einmal gewährt werden. Verlängerungen, die aus nicht in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen erfolgen, dürfen in der Summe zwei Semester in einem Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) und drei Semester im gesamten Studium nicht überschreiten. Der Antrag nach Satz 1 muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch innerhalb der jeweiligen Frist nach Absatz 1 gestellt werden. Eine bereits abgelaufene Frist nach Absatz 1 kann nicht rückwirkend verlängert werden.

§ 13 Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche, schriftliche und/oder elektronische Leistungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projekt- sowie Praktikumsarbeiten, Seminarleistungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden im Modulhandbuch beschrieben oder zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben; hinsichtlich der Form gelten im Regelfall die Angaben in Anlage 2. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(2) Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsleistungen.

(3) Jedes Modul beinhaltet eine Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens im nachfolgenden Semester erstmalig angeboten wird. Jede Modulprüfung oder Modulelementprüfung ist an mindestens zwei und höchstens vier Terminen je Studienjahr anzubieten. Mit der bestandenen Prüfungsleistung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die dem Modul entsprechenden CP.

(4) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren werden unter Aufsicht einer Prüferin/eines Prüfers oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung einer Prüferin/eines Prüfers steht, durchgeführt.

(5) Mündliche Prüfungen (Kolloquien) werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung mitgeteilt.

(6) Eine als Klausur vorgesehene Prüfung kann auf Beschluss der Prüferin/des Prüfers auch als mündliche Prüfung nach Absatz 5 durchgeführt werden, wenn sich weniger als 10 Studierende angemeldet haben. Den angemeldeten Studierenden muss eine solche Änderung der Prüfungsform in geeigneter Form bekanntgegeben und nach der Bekanntgabe eine Rücktrittsfrist von mindestens drei Werktagen eingeräumt werden.

(7) Prüfungsvorleistungen bestehen aus einer oder mehreren Kenntniskontrollen innerhalb eines Moduls während der betreffenden Lehrveranstaltung. Mit dem Bestehen der geforderten Prüfungsvorleistungen zu einer Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung zeigt die/der Studierende, dass sie/er die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllt. Eine solche Prüfungsvorleistung kann schriftlich und/oder mündlich sein und/oder Seminarleistungen und/oder praktische Leistungen umfassen. Ist ein Teil einer Prüfungsvorleistung so konzipiert, dass er innerhalb eines Lehrveranstaltungstages erbracht werden muss, so wird für diesen Teil im Fall des Nichterbringens mindestens ein Wiederholungstermin im laufenden Veranstaltungsturnus angeboten. Die Prüfungsvorleistungen werden unter Verantwortung einer Prüferin/eines Prüfers, ggf. durch eine von ihr/ihm bestellten Person, durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren. Sie können in die Bewertung

der Prüfung einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Bewertung der Prüfung wird im Modulhandbuch angegeben oder zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(8) Seminarleistungen (SemL) können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Vortrag, mündliche Mitarbeit) und/oder in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeit, Protokoll) erbracht werden. Das Erbringen einer Seminarleistung erfordert außerdem die regelmäßige Anwesenheit vom ersten Veranstaltungstag an, sofern nicht die Prüferin/der Prüfer etwas Anderes bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, in der Regel die Seminarleiterin/den Seminarleiter.

(9) Praktische Leistungen (PraktL) umfassen die erfolgreiche Durchführung der in den praktischen Übungen nach § 4 Absatz 1 gestellten Aufgaben und die regelmäßige Anwesenheit, sofern nicht die Prüferin/der Prüfer etwas anderes bestimmt. Darüber hinaus sind von den Studierenden die durchgeführten praktischen Aufgaben und die daraus gewonnenen Beobachtungen und Erkenntnisse in geeigneter und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.

(10) In praktischen Übungen kann vor dem Beginn der Lehrveranstaltung, vor dem Beginn des Veranstaltungsteils oder vor der eigentlichen Durchführung des Versuchs der Kenntnisstand der Studierenden im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Eingangsprüfung durch die Veranstaltungsleitung oder die Versuchsbetreuerin/den Versuchsbetreuer abgeprüft werden. Gegenstand einer solchen Eingangsprüfung können insbesondere auch Sicherheitsaspekte sein.

(11) Sofern Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen sind, werden diese auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 16 bleibt unberührt.

(12) Prüfungssprache ist Deutsch. Die besondere Bestimmung für das Wahlpflichtfach in § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 14

Teilnahme an Leistungskontrollen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu dem in dieser Ordnung geregelten Prüfungsverfahren erfolgt mit dem Antrag auf Immatrikulation.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt eine fristgerechte Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität des Saarlandes voraus. Die Fristen für die An- und Abmeldung werden durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben; sie dürfen nicht früher als eine Woche vor dem Prüfungstermin enden. Sollte eine Anmeldung zu einer Prüfung aus technischen Gründen im Rahmen der vorgegebenen Frist nicht möglich sein, muss die Kandidatin/der Kandidat dies vor Ablauf dieser Frist bei der Studienkoordinatorin/dem Studienkoordinator bzw. der zuständigen Veranstaltungsleitung anzeigen. Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ist für eine Prüfung eine Prüfungsvorleistung vorgesehen, erfordert die Zulassung zur Prüfung, dass die Prüfungsvorleistung erbracht wurde. Eine erbrachte Prüfungsvorleistung berechtigt zur Teilnahme an den zwei auf das Erbringen der Prüfungsvorleistung folgenden Prüfungsterminen. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet, ob und in welchem Umfang die Prüfungsvorleistung danach erneut zu erbringen ist.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 und 3 sowie Anlage 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. es sich um eine Prüfung innerhalb eines Scheinmoduls handelt und die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 15 Absatz 5 AAppO am Erwerb des betreffenden Scheins gehindert ist,

3. die Prüfung gemäß § 17 nicht mehr wiederholt werden darf,
4. die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 12 Absatz 6 oder § 18 Absatz 6 zu keiner Prüfung mehr zugelassen wird, oder
5. die Pharmazeutische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Tritt die Kandidatin/der Kandidat nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Erscheint die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund verspätet zu einer Prüfung, so kann sie/er noch an der Prüfung teilnehmen. Für sie/ihn gilt jedoch der gleiche zeitliche Endpunkt wie für alle anderen Teilnehmenden.

(7) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und innerhalb von drei Werktagen in der Regel mit Hilfe schriftlicher Nachweise glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall aus sachlichem Grund ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die gleiche Kandidatin/der gleiche Kandidat zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorlegt, wenn der ärztliche Befund unklar ist, wenn der Verdacht besteht, dass dauerhaft ein Versagungsgrund für die Erteilung der Approbation als Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BApo vorliegt, oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin/den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(8) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund einen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungstermin, zählt die Prüfungsvorleistung als nicht erbracht. Bei einem Versäumnis aus nachweislich triftigem Grund gemäß Absatz 7 können die versäumten Teile der Prüfungsvorleistung noch im laufenden Veranstaltungsturnus, ggf. in Form adäquater Ersatzleistungen, nachgeholt werden, wenn das Versäumnis insgesamt nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungszeit umfasst. Für Ersatzleistungen gilt § 16 Absatz 1 letzter Satz sinngemäß. Umfasst das Versäumnis gemäß Satz 2 mehr als 15 % der Lehrveranstaltungszeit, entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob eine Nachholmöglichkeit gemäß Satz 2 gewährt wird.

(9) Versäumnis und/oder Rücktritt begründen auch bei Vorliegen eines triftigen Grundes keinen Anspruch auf Nachholmöglichkeiten oder ein gesondertes Lehr- und/oder Prüfungsangebot. Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Bewertung von Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind grundsätzlich unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsvorleistungen, deren Ergebnis in die Bewertung der Prüfung einfließt, können differenzierter bewertet werden. In diesem Fall ist das Bewertungssystem im Modulhandbuch anzugeben oder am ersten Veranstaltungstag zu erläutern.

(2) Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens die von der Prüferin/dem Prüfer vorher festgelegte Mindestpunktzahl erreicht hat. Wurde keine Mindestpunktzahl festgelegt, beträgt diese 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl.

(3) Eine schriftliche Prüfung kann aus mehreren Teilen bestehen, die getrennt bewertet werden. In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn alle Teile jeweils bestanden sind. Bei Nichtbestehen ist jedoch die gesamte Prüfung zu wiederholen, unabhängig davon, ob und wie viele Teile bestanden sind.

(4) Eine schriftliche Prüfung kann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Auf dem Aufgabenblatt ist anzugeben, ob jeweils nur eine Antwortmöglichkeit richtig ist oder ob mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein können. Fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgaben sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Eine solche Verminderung der Zahl der Multiple-Choice-Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer/eines teilnehmenden Studierenden auswirken.

(5) Für die Bewertung einer Multiple-Choice-Prüfung wird die durchschnittliche Leistung aller am ersten Prüfungstermin nach § 13 Absatz 3 teilnehmenden Studierenden als Referenzleistung zugrunde gelegt. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder die erreichten Punkte die Referenzleistung um nicht mehr als 18 Prozent unterschreiten. Legt die Prüferin/der Prüfer hiervon abweichend eine Mindestpunktzahl in Höhe von 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl fest, so ist die Prüfung auch bestanden, wenn die erreichten Punkte die Referenzleistung um nicht mehr als 22 Prozent unterschreiten.

(6) Besteht eine Prüfung gemäß Absatz 3 aus mehreren Teilen, so gelten die Absätze 4 und 5 nur für diejenigen Teile, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Absatz 5 findet ferner keine Anwendung bei einem geringen Anteil an Multiple-Choice-Aufgaben. Ein geringer Anteil liegt vor, wenn die Prüfung oder im Fall des Absatzes 3 ein Prüfungsteil sowohl Multiple-Choice-Aufgaben als auch andere Aufgaben enthält und der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben weniger als 25 Prozent der Gesamtbewertung ausmacht.

(7) Wird eine schriftliche Prüfung in der Form nach Absatz 3 durchgeführt, ist dies im Modulhandbuch anzugeben oder zu Beginn des ersten Modulelements des betreffenden Moduls anzukündigen. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfung in der Form nach Absatz 4 durchgeführt wird und der Anteil an Multiple-Choice-Aufgaben nicht nur gering im Sinne von Absatz 6 Satz 3 ist.

(8) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist nach erfolgter Bewertung Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsleistung und die dazugehörigen Beurteilungen und Bewertungen zu geben. Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Kopieren oder Abfotografieren von Aufgabenstellungen und mit Korrekturen versehenen Bestandteilen der Prüfungsleistung sind grundsätzlich nur mit schriftlichem Einverständnis der Prüferin/des Prüfers gestattet.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit. Insbesondere

ausgeschlossen sind Maßnahmen, die dazu führen würden, dass die in § 2 Absatz 2 genannten Kernkompetenzen nicht mehr erlernt werden und/oder praktische Übungen durch theoretische Leistungen bzw. begleitende Seminare ersetzt werden in einem Umfang, der den in Anlage 1 zur AAppO genannten übersteigt.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Gutachten) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung und deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht. Insbesondere ist darzulegen, dass aus medizinischer Sicht keine Vorbehalte gegen den Umgang mit chemischen Gefahrstoffen und Laborgeräten, auch im Hinblick auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SHSG, und kein dauerhafter Versagungsgrund für die Erteilung der Approbation als Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BApO bestehen. Ferner muss das Attest den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung enthalten. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder auf einzelne der in Satz 1 bis 3 genannten Angaben verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und anderen Leistungskontrollen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann drei Mal wiederholt werden. Danach kann die Leistung nicht mehr erbracht werden.

(2) Ist die nicht bestandene Prüfung eine Kombination aus mehreren Leistungskontrollen unterschiedlicher Form und/oder aus mehreren Leistungskontrollen, die an verschiedenen Tagen stattfinden, entscheidet die Prüferin/der Prüfer über den zu wiederholenden Umfang. Mindestens die nicht bestandenen Teile müssen wiederholt werden.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Eine Prüfungsvorleistung kann im Rahmen der freien Kapazitäten in den Lehrveranstaltungen freiwillig wiederholt werden. Hierzu ist die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers oder der von ihm/ihr nach § 13 Absatz 7 bestellten Person erforderlich.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gelten insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und jede Form von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(3) Stimmen die Leistungen zweier Studierender in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Ebenso kann bei einem Täuschungsversuch in einer Gruppenarbeit die Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung für alle Mitglieder der Gruppe mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Von den Regelungen in Satz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person in geeigneter Weise zur Überzeugung der Prüferin/des Prüfers ermittelt ist.

(4) Ebenfalls als „nicht bestanden“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört und von der Prüferin/dem Prüfer oder der nach § 13 Absatz 4 von dieser/diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird. Satz 1 gilt sinngemäß auch für Prüfungsvorleistungen bei Störung einer Lehrveranstaltung. In praktischen Übungen zählt als Störung der Lehrveranstaltung auch, wenn Studierende beim Umgang mit Gefahrstoffen und/oder Laborgeräten trotz wiederholter Belehrung die gesetzlich geforderten Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem der Kandidatin/dem Kandidaten der Schein bereits ausgehändigt wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der zu Unrecht erteilte Schein ist einzuziehen und ggf. neu auszustellen. Weigert sich die Kandidatin/der Kandidat, den zu Unrecht erteilten Schein zurückzugeben, informiert der Prüfungsausschuss das Landesprüfungsamt, dass der Schein zu Unrecht erteilt wurde.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der/des Studierenden beschließen, dass die/der Studierende zu keiner Lehrveranstaltung und Prüfung im Geltungsbereich dieser Ordnung mehr zugelassen wird.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 6 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt.

(8) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfungsleistung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Das Ergebnis dieser Prüfung muss sich die Kandidatin/der Kandidat entgegenhalten lassen. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 sind ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits unter Vorlage des zu Unrecht erteilten Scheins zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen wurde und diesen bestanden hat. Diese Entscheidungen sind ferner ausgeschlossen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Prüfung.

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen

§ 19

Studienaufwand für die Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung

(1) Der Studienaufwand für den bestandenen Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beträgt 8 CP.

(2) Der Studienaufwand für den bestandenen Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beträgt 25 CP.

(3) Das Landesprüfungsamt übermittelt der Universität, welche Studierenden den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben und welche nicht, damit

seitens der Universität das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 3 sowie der Studienfortschritt überprüft werden können.

§ 20

Besondere Bestimmungen für das Wahlpflichtfach

(1) Im Wahlpflichtfach (Stoffgebiet K gemäß Anlage 1 AAppO) vertiefen die Studierenden durch Mitarbeit an einem Forschungsprojekt ihre Kenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten und guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu führen sie eine wissenschaftliche Arbeit unter Anwendung laborpraktischer und/oder computergestützter Methoden und/oder Literaturrecherche durch. Diese wissenschaftliche Arbeit ist gleichzeitig die Prüfungsvorleistung.

(2) Als Wahlpflichtfach zur Auswahl stehen die Fächer

- Pharmazeutische und Medizinische Chemie
- Pharmazeutische Biologie
- Biopharmazie und Pharmazeutische Technologie
- Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Klinische Pharmazie
- Pharmazeutische und Bioorganische Chemie
- Pharmazeutische Biotechnologie
- Pharmazeutische Nanotechnologie
- Philosophische Aspekte der Pharmazie und Medizinethik

(3) Die Prüferin/der Prüfer im Wahlpflichtfach muss der Fachrichtung Pharmazie angehören, in wesentlichem Umfang an der Lehre im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) beteiligt sein oder am HIPS eine Nachwuchsforschergruppe leiten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Anzahl der Studierenden, die eine Prüferin/ein Prüfer je Studienjahr im Wahlpflichtfach betreuen darf, durch Beschluss begrenzen.

(5) Als Prüfungsleistung im Wahlpflichtfach kommt insbesondere ein schriftlicher Bericht und/oder ein Vortrag in Betracht. Abweichend von § 13 Absatz 12 kann die Prüferin/der Prüfer für die Leistungskontrollen im Wahlpflichtfach gestatten oder auch verlangen, dass diese in englischer Sprache erbracht werden.

§ 21

Anrechenbarkeit von Studienleistungen; Hochschulwechsel

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 22 AAppO. Die zuständigen Lehrenden an der Universität des Saarlandes unterstützen die Landesprüfungsämter bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit.

(2) Kommt für einzelne Leistungen gemäß Absatz 1 aufgrund des geringen Umfangs eine Anrechnung nach § 22 AAppO nicht in Betracht, und handelt es sich nicht um eine Modulprüfung eines Scheinmoduls, so kann der Prüfungsausschuss die Leistungen anerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Sofern Anerkennungen von Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(3) Wiederholungen und Prüfungsversuche im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) an anderen deutschen Hochschulen zählen bei der Wiederholungsregelung nach § 17 mit. In Fällen, in denen eine Prüfung an einem anderen Standort nicht eindeutig einer

Prüfung im Geltungsbereich dieser Ordnung zugeordnet werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienzeiten im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) an anderen deutschen Hochschulen oder im Geltungsbereich dieser Ordnung in einer früheren Fassung zählen bei der Fortschrittskontrolle nach § 12 mit. Studierenden, die das Studium an der Universität des Saarlandes in einem höheren Fachsemester aufnehmen und die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums an der Universität des Saarlandes den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bereits bestanden haben, werden von ihrer Studienzzeit bis zum Erwerb aller für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlichen Scheine nicht mehr als 6 Semester Studiendauer angerechnet.

(5) Für Scheine, die an anderen deutschen Hochschulen im Studiengang Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) erworben wurden oder die nach § 22 AAppO angerechnet wurden, werden dem Studienkonto die CP des nach Anlage 2 zugehörigen Scheinmoduls gutgeschrieben.

(6) Die einem erfolgreich abgeschlossenen Einführungsmodul äquivalente Leistung wird dem Studienkonto gutgeschrieben, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Scheine vorlegen kann, für deren Scheinmodulelemente das Einführungsmodul gemäß Anlage 3 Zulassungsvoraussetzung ist. Im Übrigen kann ein Einführungsmodul auch nach Absatz 2 anerkannt werden.

(7) Für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Gutschriften und die Anerkennung des Scheins oder Einführungsmoduls als erfüllte Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 3 ist die Vorlage des Scheins oder des Anerkennungsbescheides nach § 22 AAppO bei der Studienkoordinatorin/dem Studienkoordinator erforderlich.

(8) Kann die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachweisen, so werden ihrem/seinem Studienkonto anstelle der CP für die einzelnen Scheine pauschal die CP für alle Einführungs- und Scheinmodule des Grundstudiums gutgeschrieben.

(9) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester müssen mit ihrer Bewerbung folgende Nachweise einreichen, die zum Beginn des Semesters, auf das sich die Bewerbung bezieht, nicht älter als einen Monat sein dürfen:

- eine Auflistung ihrer erworbenen Scheine
- eine Aufstellung der Anzahl der Fehlversuche für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, für die noch kein Schein erteilt werden konnte

Die Frist von einem Monat gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewerberin/der Bewerber nachweist, dass sie/er zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits exmatrikuliert war oder innerhalb eines Monats nach Ausstellung exmatrikuliert wurde.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium der Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung in der Fassung vom 10. August 2015 längstens bis zum 31.03.2026 fort. Danach setzen sie ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung in der vorliegenden Fassung fort.

(2) Studierende gemäß Absatz 1 Satz 1, bei denen aufgrund ihres Leistungsstandes bereits feststeht, dass sie auch bei erfolgreichem und zügigem Studium nicht vor Herbst 2024 zum

Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung antreten können, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium mit Beginn des folgenden Semesters nach den Bestimmungen dieser Ordnung in der vorliegenden Fassung fortsetzen. Der Antrag ist jeweils bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester zu stellen.

(3) Studierende, die das Studium der Pharmazie in einem höheren Fachsemester beginnen und bei erfolgreichem Studienverlauf gemäß Stundenplan spätestens im Frühjahr 2024 zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung antreten können, beginnen ihr Studium an der Universität des Saarlandes nach den Bestimmungen dieser Ordnung in der Fassung von 10. August 2015. Für das weitere Studium gelten die Absätze 1 und 2.


(4) Der Prüfungsausschuss kann bei Studierenden, die ihr Studium gemäß Absatz 1 oder 2 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung fortsetzen, die Fristen nach § 12 Absatz 1 auf Antrag angemessen verlängern, wenn auch bei zügigem und erfolgreichem weiteren Studienverlauf das zweimalige Nichtbestehen der Fortschrittskontrolle sonst unabwendbar wäre.

(5) Die Übergangsvorschriften des § 23 AAppO bleiben unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die das Studium der Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung) zum Wintersemester 2020/2021 beginnen.

Saarbrücken, 17. Juni 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1

zu § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2

Liste der Scheine

Bescheinigungen, die bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen sind:

| Stoff- gebiet | Bescheinigung | Kürzel |
|--------------------------|--|---------------|
| A | Stereochemie | SteChem |
| | Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | AnorgChem |
| | Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe | OrgChem |
| B | Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | QuantAnal |
| | Instrumentelle Analytik | InstrAnal |
| C | Physikalische Übungen für Pharmazeuten | Physik |
| | Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten | PCÜ |
| | Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten | Mathe |
| | Arzneiformenlehre | AFL |
| D | Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) | PharmBio-I |
| | Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) | PharmBio-II |
| | Mikrobiologie für Pharmazeuten | Mikrobio |
| | Allgemeine Biologie für Pharmazeuten | Bio |
| | Kursus der Physiologie | Physio |
| | Grundlagen der Ernährungslehre | ErnährL |

Bescheinigungen, die bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen sind:

| Stoff- gebiet | Bescheinigung | Kürzel |
|--------------------------|--|---------------|
| E | Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie | Biochemie |
| F | Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten | BPT |
| | Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln | QS |
| G | Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) | PharmBio-III |
| | Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) | BiogAM |
| H | Pharmazeutische/Medizinische Chemie | MedChem |
| | Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte | ASAnal |
| I | Klinische Pharmazie | KlinPharm |
| | Krankheitslehre, Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie | KLPEPÖ |
| | Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs | PharmTox |
| K | Wahlpflichtfach | WPP |

Anlage 2
zu § 6

a) Einführungsmodulare

| Stoff- gebiet | Bezeichnung Modul | Kürzel Modul | RSS | Bezeichnung Lehrveranstaltung | Typ+Kürzel Lehrveranstaltung | SWS | CP | Turnus | Leistungs- kontrolle(n) |
|------------------|--|--------------|-----|---|---------------------------------|-----|----|--------|----------------------------|
| A | Allgemeine und Anorganische Chemie für Pharmazeuten | E-Chemie | 1 | Allgemeine und Anorganische Chemie für Pharmazeuten | V-Chemie | 3 | 5 | WS | Klausur |
| | Einführung in die Organische Chemie für Anfänger | E-OrgChemie | 2 | Einführung in die Organische Chemie für Anfänger | V-OrgChemie | 4 | 7 | SS | Klausur |
| | | | | Übung zur Einführung in die Organische Chemie | Ü-OrgChemie-I | 1 | | SS | |
| | | | | Chemische Nomenklatur | S-ChemNom | 1 | | SS | |
| D | Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie | E-Bio | 1 | Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie I | V-Bio-I | 1 | 3 | WS | Klausur |
| | | | | Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie II | V-Bio-II | 0,5 | | WS | |

b) Scheinmodule

| Stoff- gebiet | Bezeichnung Schein(modul) | Kürzel Schein(modul) | RSS | Bezeichnung Lehrveranstaltung | Typ+Kürzel Lehrveranstaltung | SWS | CP | Turnus | Leistungs- kontrolle(n) | |
|------------------|--|-------------------------|-----|--|--|----------------|----|--------|----------------------------|--------------------|
| A | Stereochemie | SteChem | 3 | Stereochemie | S-SteChem | 1 | 2 | WS | Klausur | |
| | Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | AnorgChem | 2 | Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | P-QualAnal | 8 | 9 | SS | Klausur, PVL | |
| | | | | Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | S-QualAnal | 1 | | SS | | |
| | Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe | OrgChem | 4 | | Übungen zur Organischen Chemie | Ü-OrgChemie-II | 2 | 12 | WS | Klausur (MEP), PVL |
| | | | | | Chemie der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe | P-OrgChemie | 13 | | SS | |
| | | | | Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe | V-ASAnal | 2 | 3 | WS | Klausur (MEP) | |
| B | Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | QuantAnal | 2 | Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | V-QuantAnal | 2 | 8 | SS | Klausur, PVL | |
| | | | | Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) | P-QuantAnal | 7 | | SS | | |
| | Instrumentelle Analytik | InstrAnal | 3 | | Einführung in die Instrumentelle Analytik | V-InstrAnal | 4 | 12 | SS bis WS | Klausur, PVL |
| | | | | | Instrumentelle Analytik | P-InstrAnal | 12 | | WS | |

| Stoffgebiet | Bezeichnung Schein(modul) | Kürzel Schein(modul) | RSS | Bezeichnung Lehrveranstaltung | Typ+Kürzel Lehrveranstaltung | SWS | CP | Turnus | Leistungs-kontrolle(n) |
|--------------------------------------|--|----------------------|--------------------------------|--|------------------------------|-----------|----|-----------|-------------------------------------|
| C | Physikalische Übungen für Pharmazeuten | Physik | 3 | Physikalisches Grundpraktikum für Studierende der Pharmazie | P-Physik | 2 | 3 | WS | PraktL |
| | Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten | PCÜ | 2 | Grundlagen der Physikalischen Chemie | V-PhysChem | 3 | 4 | WS | Klausur (MEP) |
| | | | | Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten | P-PCÜ | 3 | 3 | SS | PraktL (MEP) |
| | Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten | Mathe | 1 | Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten | V-Mathe | 1 | 3 | WS | Klausur |
| | | | | Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten | Ü-Mathe | 1 | | WS | |
| | Arzneiformenlehre | AFL | 4 | Grundlagen der Arzneiformenlehre | V-AFL | 2 | 7 | SS | Klausur, PVL |
| Arzneiformenlehre | | | | P-AFL | 6 | SS | | | |
| D | Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) | PharmBio-I | 3 | Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen | V-Syst | 1 | 2 | WS | Klausur (MEP) |
| | | | | Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen | P-BestÜb | 1 | 3 | SS | Projektarbeit (Herbarium; MEP), PVL |
| | | | | Morphologie und Anatomie arzneistoffproduzierender Organismen | P-MorphAnat | 4 | 4 | SS | Klausur (MEP), PVL |
| | Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) | PharmBio-II | 3 | Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) | P-PharmBio-II | 3 | 3 | WS | Klausur, PVL |
| | Mikrobiologie für Pharmazeuten | Mikrobio | 3 | Mikrobiologie für Pharmazeuten | V-Mikrobio | 3 | 6 | SS | Klausur, PVL |
| | | | | Mikrobiologie für Pharmazeuten | P-Mikrobio | 3 | | WS | |
| | Allgemeine Biologie für Pharmazeuten | Bio | 4 | Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie | P-ZytoHisto | 3 | 3 | WS | Klausur (MEP), PVL |
| | | | | Grundlagen der Biochemie | V-Biochemie | 1 | 2 | SS | Kolloquium oder Klausur (MEP) |
| | Kursus der Physiologie | Physio | 4 | Grundlagen der Anatomie und Physiologie I | V-AnatPhys-I | 2 | 6 | SS | Klausur, PVL |
| | | | | Grundlagen der Anatomie und Physiologie II | V-AnatPhys-II | 2 | | SS | |
| Kursus der Physiologie | | | | P-Physiologie | 4 | SS | | | |
| Grundlagen der Ernährungslehre | ErnährL | 4 | Grundlagen der Ernährungslehre | S-ErnährL | 1 | 2 | SS | SemL | |
| E | Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie | Biochemie | 5 | Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie | P-Biochemie | 11 | 12 | WS | Klausur, PVL |
| | | | | Pathophysiologie/Pathobiochemie | V-PathPhysBioch | 1 | | WS | |
| F | Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln | QS | 6 | Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln | S-QS | 1 | 2 | SS | SemL |
| | Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten | BPT | 8 | Biopharmazie und Pharmazeutische Technologie | P-BPT | 14 | 17 | WS und SS | Klausur, PVL |
| Arzneiformenbezogene Pharmakokinetik | | | | S-Kinetik | 2 | WS und SS | | | |

| Stoff- gebiet | Bezeichnung Schein(modul) | Kürzel Schein(modul) | RSS | Bezeichnung Lehrveranstaltung | Typ+Kürzel Lehrveranstaltung | SWS | CP | Turnus | Leistungs- kontrolle(n) |
|---|---|-------------------------|--|---|---------------------------------|-----|----|------------------------------------|---|
| G | Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) | PharmBio-III | 8 | Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) | P-PharmBio-III | 7 | 7 | WS und SS | Klausur, PVL |
| | Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) | BiogAM | 8 | Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) | S-BiogAM | 1,5 | 3 | SS | SemL |
| H | Pharmazeutische/Medizinische Chemie | MedChem | 6 | Medizinische Chemie und Drug Design | V-MedChemie | 4 | 13 | WS bis SS | Klausur zur Prakt. Übung (MEP), PVL |
| | | | | Übungen zur Medizinischen Chemie | Ü-MedChemie | 1 | | SS | |
| | | | | Medizinische Chemie und Molecular Modelling | P-MedChemie | 11 | | SS | |
| | | | 8 | Aktuelle Entwicklungen in der Medizinischen Chemie | S-MedChemie | 1 | 2 | WS und SS | SemL (MEP) |
| | Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte | ASAnal | 5 | Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte | P-ASAnal | 6 | 7 | WS | Klausur, PVL |
| I | Klinische Pharmazie | KlinPharm | 8 | Klinische Pharmazie | S-KlinPharm | 6 | 7 | WS und SS | Klausur, PVL |
| | Krankheitslehre, Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie | KLPEPÖ | 7 | Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie | S-PEPÖ | 2 | 2 | WS | RA |
| | | | 8 | Krankheitslehre | S-KrankhL | 2 | 2 | SS | RA |
| Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs | PharmTox | 7 | Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs | P-PharmTox | 8 | 11 | SS | Kolloquium oder Klausur, PVL | |
| K | Wahlpflichtfach | WP | 8 | s. § 20 StO | P-WP | 8 | 10 | WS und SS | s. § 20 StO |

c) Wahlmodule

| Stoffgebiet | Bezeichnung Modul | Kürzel Modul | Bezeichnung Modulelement | Typ+Kürzel Modulelement | SWS | CP | Turnus | Leistungs-kontrolle(n) |
|-----------------------|--|--------------|--|-------------------------|----------|----------|------------|------------------------|
| C | Pharmazeutische und Medizinische Terminologie | W-Terminol | Pharmazeutische und Medizinische Terminologie | S-Terminol | 1 | 1 | WS | RA |
| | Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie | W-Geschichte | Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie | S-Geschichte | 1 | 1 | WS | RA |
| Ohne Zuordnung | Forschungspraktikum | W-FP | Forschungspraktikum | P-FP | variabel | variabel | WS oder SS | PraktL |

Es besteht kein Anspruch, dass diese Wahlmodule angeboten werden. Weitere Wahlmodule können im Modulhandbuch definiert werden.

d) Vorlesungen gemäß § 6 Absatz 9

| Stoff-gebiet | Bezeichnung Vorlesung | Kürzel Vorlesung | Semester je Zyklus | SWS je Semester | Somit SWS je Zyklus |
|--------------|--|------------------|--------------------|-----------------|---------------------|
| H | Pharmazeutische Chemie | V-PharmChem | 6 | 2 | 12 |
| G | Pharmazeutische Biologie | V-PharmBio | 2 | 2 | 4 |
| G | Impfstoffe, Immunologie und Sera | V-Immuno | 2 | 2 | 4 |
| G | Molekulare Biotechnologie | V-Biotech | 1 | 2 | 2 |
| F | Biopharmazie und Pharmazeutische Technologie | V-BPT | 4 | 2 | 8 |
| I | Pharmakologie und Toxikologie | V-PharmTox | 4 | 2 | 8 |
| I | Klinische Pharmazie | V-KlinPharm | 4 | 2 | 8 |

Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| MEP | Modulelementprüfung |
| PraktL | Praktische Leistung |
| PVL | Prüfungsvorleistung |
| RA | Regelmäßige Anwesenheit |
| RSS | Regelstudiensemester, d.h. Semester, bis zu dem das Modul als in der Regelstudienzeit absolviert gilt |
| SemL | Seminarleistung |
| SS | Sommersemester |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| WS | Wintersemester |

Typen von Modulelementen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktische Übung

Anlage 3

zu § 6 Absatz 3 und § 14 Absatz 4

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen oder Modulelementen

Sind in der rechten Spalte Module oder Modulelemente angegeben, müssen diese vollständig bestanden sein, damit die jeweilige Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist.

| Modul, Lehrveranstaltung oder Prüfung | Zulassungsvoraussetzungen |
|--|---|
| Modul „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ | Einführungsmodul „Allgemeine und Anorganische Chemie für Pharmazeuten“ |
| Praktische Übung „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ | Einführungsmodul „Allgemeine und Anorganische Chemie für Pharmazeuten“ Praktische Leistung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ Schein „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“ |
| Praktische Übung „Chemie der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe“ | Schein „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ Praktische Leistung „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ Einführungsmodul „Einführung in die Organische Chemie für Anfänger“ |
| Modulelementprüfung „Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe“ | Einführungsmodul „Einführung in die Organische Chemie für Anfänger“ |
| Praktische Übung „Instrumentelle Analytik“ | Praktische Leistung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ Schein „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ Schein „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ |
| Praktische Übung „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ | Modulelementprüfung „Grundlagen der Physikalischen Chemie“ |
| Modul „Physikalische Übungen für Pharmazeuten“ | Schein „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ Schein „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“ |
| Praktische Übung „Arzneiformenlehre“ | Schein „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ Schein „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ |
| Praktische Übung „Morphologie und Anatomie arzneistoffproduzierender Organismen“ | Einführungsmodul „Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie“ Modulelementprüfung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen“ |
| Praktische Übung „Arzneipflanzenexkursionen/ Bestimmungsübungen“ | Modulelementprüfung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen“ |
| Praktische Übung „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“ | Einführungsmodul „Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie“ Praktische Leistung „Morphologie und Anatomie arzneistoffproduzierender Organismen“ |
| Praktische Übung „Pharmazeutische Biologie II“ | Schein „Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)“ |

| Modul, Lehrveranstaltung oder Prüfung | Zulassungsvoraussetzungen |
|--|---|
| Modul „Mikrobiologie für Pharmazeuten“ | Einführungsmodul „Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie“ Modulelementprüfung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen“ |
| Modul „Grundlagen der Ernährungslehre“ | Einführungsmodul „Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie“ |
| Modulelementprüfung „Grundlagen der Biochemie“ | Einführungsmodul „Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie und Humanbiologie“ Einführungsmodul „Einführung in die Organische Chemie für Anfänger“ |
| Praktische Übung „Kursus der Physiologie“ | Modulelementprüfung „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“ |
| Modul „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“ | Praktische Leistung „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“ oder praktische Leistung „Medizinische Chemie und Molecular Modelling“ |
| Seminar „Aktuelle Entwicklungen in der Medizinischen Chemie“ | Modulelementprüfung „Medizinische Chemie und Molecular Modelling“ |

Für die Teilnahme an folgenden Modulen ist zusätzlich die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen:

- Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
- Pharmazeutische/Medizinische Chemie

Für die Teilnahme an folgenden Modulen ist zusätzlich der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen:

- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten
- Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)
- Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)
- Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
- Klinische Pharmazie
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie
- Krankheitslehre
- Wahlpflichtfach

Ebenso ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen für die Teilnahme am Seminar „Aktuelle Entwicklungen in der Medizinischen Chemie“.